

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2015 – Verabschiedung

Mit 15 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen (I.Schiffers die am 30.03.2015 nicht anwesend war) und Y.Heuschen verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2015.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Aufhebung des Beschlusses vom 26. Januar 2015 - Polizeiverordnung über das beidseitige LKW Parkverbot

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 26. Januar 2015 zur Polizeiverordnung über das beidseitige LKW Parkverbot;

Aufgrund, des Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2015, der ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3.5 T in der Schulstraße vor der Schule ab Einfahrt Schule bis zur Kreuzung, in der Bergstraße bis zum Lindenplatz in Lontzen, in der Schlossstraße bis hinter der Kirche und in der Hochstraße in Astenet zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 14d festlegt;

Aufgrund, dass durch die bereits bestehende Einzeichnung der Parkplätze für PKW das Parken für LKW nicht gestattet ist, da diese dann durch Länge des Fahrzeuges die Linien überschreiten und somit das LKW Parkverbot durch Aufstellen von Verkehrsschildern E 9b mit dem Zusatz „– 3,5 Tonnen“ nicht nötig ist;

In Anbetracht, dass der Parkplatz gegenüber der Schule in Lontzen für Eltern die ihre Kinder zur Schule bringen vorgesehen ist, jedoch genauso wie in der Bergstraße bis zum Lindenplatz regelmäßig zum Abstellen von Wohnwagen genutzt wird;

Aufgrund, dass das Aufsetzen eines Parkschildes für PKW E9b dies unterbinden würde;

Aufgrund, dass es daher angebracht ist den Beschluss vom 26. Januar 2015 aufzuheben;

Nach Anhörung und Vorstellung dieses Punktes durch den Bürgermeister Herr A. LECERF;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:Den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2015 zur Polizeiverordnung über das beidseitige LKW Parkverbot aufzuheben.

4. Polizeiverordnung über das beidseitige LKW Parkverbot

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass im Dorfkern Lontzen das Abstellen von LKW und Wohnwagen in der Schulstraße vor der Schule ab Einfahrt Schule bis zur Kreuzung, in der Bergstraße bis zum Lindenplatz und in der Schlossstrasse bis hinter der Kirche, zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Aufgrund, dass auf dem Parkplatz vor dem alten Postgebäude sowie auf den anliegenden Parkplätzen in der Kirchstraße in Herbesthal das Abstellen von LKW und Wohnwagen zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Aufgrund, dass ebenfalls in der Hochstraße in Astenet zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 14 das Abstellen von LKW und Wohnwagen zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Aufgrund, dass das Aufsetzen eines Parkschildes für PKW E9b dies unterbinden würde;

Nach Anhörung und Vorstellung dieses Punktes durch den Bürgermeister Herr A. LECERF;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Frau I. SCHIFFLERS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein Parkverbot für LKW und Wohnwagen in der Schulstraße vor der Schule ab Einfahrt Schule bis zur Kreuzung, in der Bergstraße bis zum Lindenplatz und in der Schlosstrasse bis hinter der Kirche, vor dem alten Postgebäude sowie auf den anliegenden Parkplätzen in der Kirchstraße in Herbsthal, und in der Hochstraße in Astenet zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 14.

Artikel 2: Die Beschilderung erfolgt durch das Aufstellen des Verkehrsschildes E 9b.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Wegeunterhalt – Genehmigung des Lastenheftes, der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmers;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung in der Wegekommision; durch das Gemeindegremium festgelegt und vergeben werden;

In Erwägung dass das Lastenheft noch im Rahmen des Vertrages Wegeunterhalt 2014 mit dem Studienbüro Berg und Partner aus Eupen ausgearbeitet worden ist;

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa (MwSt. einbegriffen): **79.000 €** für die Straßenbereiche Gartenweg, Am Molberg und Pfarrer-Schwarz-Str.;

Nach Durchsicht des Sonderlastenheftes erstellt durch das Studienbüro Berg & Partner aus Eupen;

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan unter Artikel 421/14006 die Gelder zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 80.000 € vorgesehen sind (MwSt. einbegriffen);

In Erwägung, dass keine Preisrevision angewendet wird (Artikel 20§ 2 des KE vom 15.Juli 2011);

Nach eingehender Beratung;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Wegeschöffen Herr O. AUDENAERD;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Frau M. KELLETER-CHAINEUX;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Unterhalt der Gemeindewege für den Gartenweg, Am Molberg und Pfarrer-Schwarz-Straße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 79.000 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesen Beschluss beigefügten Lastenheft erhalten sind.

Artikel 5: Dass Gemeindegremium mit der Ausschreibung und der Vergabe des. o.e. Auftrages und der Leitung verschiedenen Arbeiten zu beauftragen.

Artikel 6: Vorstehenden Beschluss dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen, und dem Bauamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6. Gemeindegebäude – Arbeiten gemäß Kontrollberichte – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der verschiedenen Kontrollberichte der Firma AIB-Vinçotte Belgium, Parc Scientifique Créalys, Rue Phocas Lejeune 11 in 5032 Les Isnes-Gembloux bezüglich der Strom- und Gasinstallationen in den verschiedenen Gemeindegebäuden;

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa (MwSt. einbegriffen):

- 15.000,- EUR (einschl. MwSt.) für die Behebung der Mängel an der Elektroinstallation
- 7.000,- EUR (einschl. MwSt.) für die Behebung der Mängel an der Gasinstallation

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und in der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden müssen;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSEN;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Frau I. SCHIFFLERS;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher folgende Arbeiten umfasst: Arbeiten an den Strom- und Gasinstallationen in den Gemeindegebäuden gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- 15.000,- EUR (einschl. MwSt.) für die Behebung der Mängel an der Elektroinstallation
- 7.000,- EUR (einschl. MwSt.) für die Behebung der Mängel an der Gasinstallation

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel in der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

7. Geländetausch zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft HEDO AG: Prinzip

Beschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers JM. Jacobs, Aachener Straße 74, in 4700 Eupen vom 07. April 2015;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Gesellschaft HEDO AG;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSEN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

Die Gesellschaft HEDO AG, mit Sitz Hütte 79 Box-13 in 4700 Eupen, tritt folgenden Geländestreifen ab:

- Teilstück der Parzelle Gem. 2, Flur D, Nr. 409A/Teil & 409B/Teil mit einer Fläche von 481,49 m²

Die Gesellschaft HEDO erhält im Gegenzug folgendes Gelände von der Gemeinde Lontzen:

- Teilstück der Parzelle Gem. 2, Flur D, Nr. 412A/Teil mit einer Fläche von 475,45 m²

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2014 –

Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 25.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27.03.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.04.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.04.2015;

Aufgrund folgender Bemerkungen des Bischofs:

EI/6: 113,19 € auf Basis der beigefügten Dokumente

EI/12: Auf Basis der beigefügten Dokumente gibt die Kirchenfabrik Walhorn an 29.734,86 € an Subsidien der Gemeinde Lontzen erhalten zu haben. Jedoch im genehmigten Haushalt 2014 ist die Summe von 34.051,55 € als

Subsidien der Gemeinde vorgesehen. Wenn die Gemeinde effektiv den Betrag von 34.051,55 € als Subsidien an die Kirchenfabrik genehmigt hat, muss die Kirchenfabrik diesen Betrag in ihrer Rechnung einschreiben und den Kontoauszug als Basis für die Rechnung beifügen.

EI/26: 22.399,17 auf Basis der Beweisstücke (siehe auch unter AIII/70)

AI/1: 256,40 € die gewährte Rückvergütung zu berücksichtigen um schnelle Bezahlung.

AII/47: Die Beweisstücke sind nicht der Rechnung beigefügt.

AIII/70: 22.399,17 € Aufgrund der beigefügten Beweisstücke (siehe auch EI/26)

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen E.I :	37.540,55 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II :	<u>42.158,02 EUR</u>
Total Einnahmen:	79.698,57 EUR
Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I. :	7.073,06 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	28.135,52 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	<u>23.999,17 EUR</u>
Total Ausgaben:	59.207,75 EUR
Saldo:	20.490,82 EUR

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Gemeinderatsmitglieds Frau I.Schiffers;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 25.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I :	37.540,55 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II :	<u>42.158,02 EUR</u>
Total Einnahmen:	79.698,57 EUR
Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I. :	7.073,06 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	28.135,52 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	<u>23.999,17 EUR</u>
Total Ausgaben:	59.207,75 EUR
Saldo:	20.490,82 EUR

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. VoG Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 - Zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2014 und des Haushaltsplans 2015 der V.o.G. Haus Harna;

In Erwägung, dass die V.o.G. Haus Harna alle Mieten für das Jahr 2014 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Haus Harna zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2014 und den Haushaltsplan 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der V.o.G. Haus Harna einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2015 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

10. Verkehrs- und Verschönerungsverein Herbesthal - Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 – zur Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes des Jahres 2014 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal;

Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2015 unter Artikel 56104/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR für das Geschäftsjahr 2015 zu gewähren.

11. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016 – Genehmigung der Sonderklauseln

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L 1122-30 und Artikel L 1122-36;

Nach Durchsicht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1 vom 17. März 2015, zur Mitteilung der Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde, welche durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen;

In Anwendung von Artikel 78 des Forstgesetzbuches vom 15. Juli 2008 und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009, welcher das Forstgesetzbuch ausführt, und das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Gehört den Schöffen O. Audenaerd in seinen Ausführungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

12. Prüfung des Kassenbestandes am 31.12.2014 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der beauftragte Bezirkskommissar, Herr A. STASSEN, am 12.03.2015 den Kassenbestand zum 31.12.2014 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 14.04.2015 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts des beauftragten Bezirkskommissars, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum 676.739,71 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens des Herrn beauftragten Bezirkskommissars keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfung gegeben hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2014 zur Kenntnis.

13. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2014 der Gemeinde – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L 1312-1

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20. Dezember 2004 und insbesondere des Artikels 12/ 3.;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2014 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2014 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2014 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2014 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 20. April 2015 vorgestellt und erläutert wurde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung der Rechnungsablage 2014 der Gemeinde;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Frau I. SCHIFFLERS;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Enthaltungen (M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1: Die Gemeinderechnung 2014 der budgetären Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

a) Haushaltsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.998.935,56 €	6.360.339,55 €	638.596,01 €
Außerordentlicher Dienst	1.481.233,68 €	1.493.273,35 €	-12.039,67 €

b) Buchführungsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.998.935,56 €	6.078.915,16 €	920.020,40 €
Außer ordentlicher Dienst	1.481.233,68 €	782.762,11 €	698.471,57 €

Artikel 2: Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2014 der allgemeinen Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

a) Ergebnisrechnung:
Bonus des Rechnungsjahres 2014 : 210.007,81 €

b) Bilanz:
Aktiva am 31.12.2014 : 39.530.850,60 €
Passiva am 31.12.2014 : 39.530.850,60 €

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2014, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

14. Vertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30; Nach Durchsicht des Schreibens vom 30. Dezember 2014 des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB), womit dieses der Gemeinde Lontzen die definitive Fassung des Vertrages zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen zugesandt hat;

Aufgrund, dass die Vertragsbedingungen in mehreren Arbeitssitzungen zwischen den Vertretern der Gemeinden, des RZKB, der Regierung und Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft diskutiert und ausgehandelt worden sind, sodass Konsens hinsichtlich der Aufteilung der Kosten besteht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan unter Artikel 83106/33202 Gelder zur finanziellen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen vorgesehen sind;

Nach Anhörung der Vorstellung des Punktes durch die Schöffin Frau S. HOUBEN-MEESSEN;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Herr Yannick Heuschen und Herr Marc Crützen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Y.Heuschen):

Artikel 1: Den Vertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor zu beauftragen, den Vertrag im Namen der Gemeinde Lontzen zu unterzeichnen.

Artikel 3: Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung.

15. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Beschluss vom 25. Februar 2010, die Interkommunale INTRADEL mit der Wahrnehmung der im Rahmen des Erlasses gewährten Zuschüsse beauftragt wurde;

In Anbetracht der vorher durchgeführten Mitteilung an den Wallonischen Abfalldienst der geplanten Sensibilisierungskampagnen in Form von Informationen und Aktionen in Sachen Haushaltsabfallverhütung, so wie vorgesehen in Art. 12,1° des Erlasses;

Nach Durchsicht des Schreibens von INTRADEL zur Organisation von Sensibilisierungsaktionen

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSEN;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Enthaltungen (M.Crützen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1: Der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen um folgende Aktion durchzuführen:

- Sensibilisierung zum Thema Lebensmittelverschwendung, durch die Verteilung eines Kochbuches. Wobei der Schwerpunkt im Buch auf die Verschwendung gelegt wird.
- Sensibilisierung zum Thema Wiederverwertung, durch die Lieferung einer Give-Box.
- Sensibilisierung zum Thema Wiederverwendung, durch das Verteilen von wiederverwendbaren Einkaufstaschen.

Artikel 2: Der Interkommunalen INTRADEL, gemäß Art. 20§2 des Erlasses, Mandat zu erteilen für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

16. Zusammensetzung des kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L 1122-30

Aufgrund des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, insbesondere Artikel 7;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013, zur Bezeichnung der Mitglieder des kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr W. Heeren Ersatzmitglied der Kommission ist und am 01. Dezember 2014 als Gemeinderatsmitglied eingeführt wurde;

Aufgrund, dass das Wallonische Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuch vorsieht, dass nur ein Viertel der effektiven und Ersatzmitglieder der Kommission durch Mitglieder des Gemeinderates besetzt werden darf und somit durch die Einführung zum Gemeinderatsmitglied von Herrn W. Heeren die Kommission mehr als ein Viertel Gemeinderatsmitglieder zählt;

Nach Durchsicht des Rücktrittsschreibens der Schöffin Frau S. Houben vom 16.04.2015;

Aufgrund, dass der Schöffe Herr O. Audenaerd ebenfalls seinen Rücktritt erklärt;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Der kommunale beratende Raumordnungsausschuss sich demnach wie folgt zusammensetzt:

a) Mitglieder

Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Habets Michel Neutralstraße 450 4710 Herbesthal	Dahlen Michael Rottdriescher Str., 49 4710 Herbesthal
Marichal Dieter Rottdriescher Str., 64 4710 Herbesthal	Kerren Christine Feldstraße 20 4710 Herbesthal
Werner Jean-Claude Henri-Schils Str., 29 4710 Herbesthal	Gauder Nicolas Rottdriescher Str., 86 4710 Herbesthal
Franssen Florence Mühlenweg 29 4710 Lontzen	Renardy Alfred Bergstraße 122 4710 Lontzen
Kessel Leo Schlossstraße 41 4710 Lontzen	Locht Damienne Limburger Str., 240 4710 Lontzen
Locht Ghislain Limburger Str. 4710 Lontzen	
Kessel Charles Ketteniser Str., 79 4711 Walhorn	Schiffers Mathieu Kreuzstraße 72 4711 Walhorn
Göbbels Johannes Hochstraße 38 4711 Walhorn	Goor Engelbert Nierstraße 36 4711 Walhorn
Wertz Jean-Marie Sandstraße 17a 4711 Walhorn	Fransolet Didier Heidestraße 75 4711 Walhorn

b) Gemeinderatsmitglieder

Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
H. Loewenau	W. Heeren
I. Malmendier-Ohn	M. Kelleter-Chaineux
G. Renardy	I. Schiffers

c) Präsident der KBARM

Herr M. Crützen wohnhaft an der Eiche 5 in 4711 WALHORN wird zum Vorsitzenden – Präsidenten des K.B.A.R.M. bestätigt.

Artikel 2 : Dem Schöffen Herr O. Audenaerd und der Schöffin Frau S. Houben für ihre konstruktive Mitarbeit innerhalb der Kommission zu danken.

Artikel 3 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Wallonischen Regionalexekutive zur Genehmigung übermittelt, sowie dem Personaldienst der Gemeinde Lontzen.

17. Zusammensetzung der örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung (ÖKLE) - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L 1122-30;

Aufgrund des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere Artikel 6;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013, zur Bezeichnung der Mitglieder der örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr W. Heeren, effektives Mitglied der Kommission ist und am 01. Dezember 2014 als Gemeinderatsmitglied eingeführt wurde;

Aufgrund, dass das Dekrets vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung vorsieht, dass nur ein Viertel der effektiven und Ersatzmitglieder der Kommission durch Mitglieder des Gemeinderates besetzt werden darf, und somit durch die Einführung zum Gemeinderatsmitglied von Herrn W. Heeren die Kommission mehr als ein Viertel Gemeinderatsmitglieder zählt;

Aufgrund, dass Herr G. Locht somit als effektives Mitglied nachrückt,

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die örtliche Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) sich demnach wie folgt zusammensetzt:

a) **Mitglieder**

Mitglied	1. Ersatz	2. Ersatz
Dahlen Michael Rottdriescher Str., 49 4710 Herbesthal	Habets Michel Neutralstraße 450 4710 Herbesthal	Meessen Michael Neutralstraße 916 4710 Herbesthal
Kerren Christine Feldstraße 20 4710 Herbesthal	Marichal Dieter Rottdriescher Str., 64 4710 Herbesthal	Gauder Linda Rottdriescher Str., 86 4710 Herbesthal
Gauder Nicolas Rottdriescher Str., 86 4710 Herbesthal	Werner Jean-Claude Henri-Schils Str., 29 4710 Herbesthal	Krämer Marc Neustraße 14 4710 Herbesthal
Renardy Alfred Bergstraße 122 4710 Lontzen	Franssen Florence Mühlenweg 29 4710 Lontzen	Stroh Renate Tulpenweg 11 4710 Lontzen
Locht Damienne Limburger Str., 240 4710 Lontzen	Kessel Leo Schlossstraße 41 4710 Lontzen	Loyens Pierrot Rabotrath 199 4711 Walhorn
Locht Ghislain Limburger Str. 4710 Lontzen	Kessel José Bergstraße 80 4710 Lontzen	
Schiffers Mathieu Kreuzstraße 72 4711 Walhorn	Kessel Charles Ketteniser Str., 79 4711 Walhorn	Chaineux Käthi Sandstraße 39 4711 Walhorn
Goor Engelbert Nierstraße 36 4711 Walhorn	Göbbels Johannes Hochstraße 38 4711 Walhorn	Knittel Ulrich Asteneter Str., 55 4711 Walhorn
Fransolet Didier Heidestraße 75 4711 Walhorn	Wertz Jean-Marie Sandstraße 17a 4711 Walhorn	Goka Theo Hochstraße 65 4711 Walhorn
Roskamp Manfred Groetbacher Weg 1 4711 Walhorn		Schüsseler Rolf Kirchbuschweg 30 4711 Walhorn
Maassen Eduard Kirchbuschweg 36 4711 Walhorn		Göbel Constanze Tulpenweg 9 4710 Lontzen

b) **Gemeinderatsmitglieder**

Effektives Mitglied	1. Ersatz	2. Ersatz
M. Kelleter-Chaineux	I. Malmendier-Ohn	M. Crutzen
R. Franssen	O. Audenaerd	M. Keutgen-Guerrero
I. Schiffers	G. Renardy	P. Thevissen

c) **Präsident der ÖKLE**

Herr Roger Franssen, Schöffe für Ländliche Entwicklung, wohnhaft Mühlenweg 29 in 4710 Lontzen, wird als Vorsitzender – Präsident der Ö.K.L.E. bestätigt.

Artikel 2 : Dem Gemeinderatsmitglied Herrn W. Heeren für seine konstruktive Mitarbeit innerhalb der Kommission zu danken.

Artikel 3 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Wallonischen Regionalexekutive zur Genehmigung übermittelt, sowie dem Personaldienst der Gemeinde Lontzen.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Kapitel 3 Abschnitt 1 Art. 62 bis 69 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage des Ratsmitgliedes Frau Y. Schiffers (Energie) an Klaus Cormann:

In Zeiten, in denen sich der Bürger seine Informationen selber sucht, bevor er diese bei einem Dienst nachfragt, sollte die Internetseite der Gemeinde zu einem Minimum verwaltet werden.

Die Startseite beginnt mit „Aktuelles aus der Gemeinde Lontzen“. Die Spannbreite der letzten drei Informationen reicht vom 08/2013 bis 03/2015.

Die Agenda 2015, die Gemeindeflyer, Straßenumleitungen bzw. –arbeiten, letzte Gemeinderatsprotokolle, öffentliche Untersuchungen (zum Beispiel zu den Windrädern), Müllregelungen und ihre Neuerungen, Streikankündigungen Containerpark oder sogar Aufrufe zum Verkauf von Gemeindepärzeln usw. sucht man vergebens! Eine Einpflege der Informationen ist doch eigentlich einfach, da immer etwas Schriftliches zu den oben genannten Beispielen publiziert wurde.

Daher unsere Fragen:

- wann wird das Dornröschen Internetseite aufgeweckt?
- wie viel kostet die Internetseite pro Jahr (Wartung inkl.)?
- was hat uns die letzte Aktualisierung dieser Seite gekostet?

Antwort des Schöffen Herr K. Cormann : In der Vergangenheit ist die Pflege der bestehenden Internetseite etwas zu kurz gekommen, da die Gemeinde gleichzeitig an der Gestaltung der neuen Webseite arbeitet und dies sehr zeitaufwendig ist und prioritär bearbeitet wird. Die Anzahl der veröffentlichten Dokumente ist sicherlich zu verbessern. Bei der neuen Webseite wird dies auch der Fall sein. Das Hosting der Internetseite wird durch die Firma Pixelbar aus Eupen gemacht und kostet der Gemeinde jährlich 800,- EUR. Die Aktualisierungen werden intern durch die Verwaltung vorgenommen.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**